

Wie entstehen die Preise?

Erläuterungen zum Ablauf der amtlichen Preisfeststellung für Schlachtrinder und Schlachtschweine in Bayern

Viele Landwirte, die Schlachtvieh verkaufen, nutzen gerne die Seite im Marktteil des Wochenblatts, auf der die Preise für geschlachtete Rinder und Schweine notiert sind. Liegt der mit dem Händler oder der Erzeugervereinigung für die Bullen oder Schweine ausgehandelte Preis über dem in der Tabelle genannten Durchschnittspreis, ist man mit den eigenen Preisverhandlungen und auch mit der Tabelle zufrieden. Bewegt er sich unterhalb des Durchschnittspreises, macht sich Unzufriedenheit breit. Liegt der erzielte Preis hingegen über dem angegebenen Spitzenwert oder unter dem Endwert, zweifeln viele an der Zuverlässigkeit der veröffentlichten Daten, weil sie ihren Preis darin nicht wiederfinden. An der immer wieder geäußerten Kritik über die veröffentlichten Preise lässt sich auch ablesen, dass viele nicht wissen, wie die Preise in den Tabellen zustande kommen und wie sie zu interpretieren sind. Um das Verständnis und die Transparenz der amtlichen Preisfeststellung zu verbessern, wird die Funktionsweise im Folgenden erläutert.

Meldegrenze bei Schlachtpreisen

Das Marktgeschehen auf dem Schlachtviehsektor unterliegt wegen des ständigen Wechsels von Angebot und Nachfrage starken Schwankungen. Die Marktübersicht wird durch eine Vielzahl von Lieferanten (Händler, Erzeugergemeinschaften oder Landwirte) und Abnehmer erschwert. Damit der Schlachtviehmarkt für alle Beteiligten transparenter wird, wurde vom Gesetzgeber die amtliche Preisfeststellung eingerichtet. Sie stellt die Grundlage für aussagefähige und vergleichbare Preise dar. Durch die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (1. FIGDV) verpflichtet der Gesetzgeber Schlachtbetriebe, die im Durchschnitt wöchentlich mehr als

- 200 Schweine oder
- 75 Rinder oder
- 75 Schafe

in Bayern schlachten, die ausgezahlten Preise an das Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu melden. Die durchschnittliche wöchentliche Schlachtzahl wird auf der Grundlage der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres geschlachteten Menge errechnet. Als Schlachtbetrieb gilt der Betrieb, der das Tier nach Schlachtgewicht kauft. Am Schlachthof sind ein oder auch mehrere Schlachtbetriebe tätig.

In Bayern melden derzeit 16 Schlachtbetriebe ihre Auszahlungspreise für Rinder und 35 für Schweine. Bei Schafen erreicht derzeit kein Betrieb die Meldegrenze. Der Freistaat Bayern ist damit eines der Bundesländer mit den meisten meldepflichtigen Betrieben. In die Preismeldung gehen aufgrund der Meldegrenzen rund 68 % der in Bayern geschlachteten Schweine und 80 % der geschlachteten Rinder ein. Die Preisfeststellung deckt somit den Großteil des Marktgeschehens in Bayern ab.

Meldepreis

Der von den Schlachtbetrieben gemeldete Auszahlungspreis ist der an seine direkten Lieferanten (EG, VVG, Händler oder Landwirt) in der **Vorwoche** ausgezahlte durchschnittliche Preis frei Eingang Schlachtstätte. Er wird je Handelsklasse in € pro kg Schlachtgewicht (SG) und ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Das Schlachtgewicht ist in Deutschland das Warmgewicht des Schlachtkörpers gemäß der gesetzlich festgelegten Schnittführung. Alle Abschläge und Zuschläge, die der Schlachtbetrieb in der jeweiligen Woche für das einzelne Tier einbehält oder auszahlt, müssen im an die LfL gemeldeten Preis bereits enthalten sein, d.h. auch die Zuschläge für „Ökotierte“ müssen mit einbezogen sein. Sogenannte Vorkosten, das sind Kosten, die entstehen, bevor das Tier auf der Schlachthoframpe steht (beispielsweise Erfassungskosten, Transportkosten und Versicherungskosten) dürfen nicht vom Meldepreis abgezogen sein. Diese dürfen in der Abrechnung erst nach dem ausgewiesenen Meldepreis abgezogen werden.

Beispiele für Abschläge :	Beispiele für Zuschläge :
Über- oder Untergewichte	Optimaler Gewichtsbereich
Schlechte Fleischbeschaffenheit z.B. DFD-, PSE-Fleisch	Höhere Muskelfleischanteile Öko-Zuschläge
Bestimmte Rassen z.B. Schwarzbunte	Teilnahme an Markenfleischprogrammen
Niedriger Muskelfleischanteil	Boni für langfristig erfüllte Lieferverpflichtungen

Die Meldung erfolgt nach vorgeschriebenem Muster jeweils wöchentlich für den Zeitraum von Montag bis Sonntag am darauffolgenden Dienstag. Die amtliche Preisfeststellung ist also immer ein Rückblick auf die Auszahlungspreise der Vorwoche. Die Meldungen der Schlachtbetriebe müssen je Handelsklasse Folgendes beinhalten:

1. die gesamte geschlachtete Menge der letzten Woche nach Stückzahl und Schlachtgewicht,
2. der mit dem Schlachtgewicht gewichtete durchschnittliche Auszahlungspreis pro kg SG - unterteilt nach Kategorien und Handelsklassen, und gesondert die pauschal abgerechneten Tiere,
3. für Schweine ist in Bayern in der Handelsklasse E für die einzelnen Muskelfleischanteil-(MFA)-Stufen (55 % - unter 60 %) der Auszahlungspreis gesondert anzugeben.

Schweine mit einem Zueihälftengewicht von weniger als 80 kg und mehr als 110 kg sind bei den Meldungen nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Muttersauen (M) und Eber (V).

Ablauf der Preisfeststellung

Am folgenden Beispiel soll der Ablauf der Preisfeststellung für den Bereich Schweine veranschaulicht werden. Das gemeldete SG wird wegen der besseren Übersichtlichkeit im Beispiel mit 100 kg festgelegt. Der Schlachtbetrieb A zahlt an seine Lieferanten aufgrund individueller Vereinbarungen in der betreffenden Kalenderwoche unterschiedliche Preise aus. Beispielsweise erhält Lieferant 1 für 5 Schweine mit einem MFA von 56 % 1,25 € je kg SG. Lieferant 4 erhält hingegen für 5 Schweine 1,29 € je kg SG. Für die Meldung an die LfL fasst Schlachtbetrieb A die Preise aller Lieferungen intern zu einem gewichteten Durchschnittspreis (ein für viele Tiere bezahlter Preis wird somit stärker berücksichtigt als ein für wenige Tiere bezahlter Preis) zusammen und meldet diesen der LfL. In unserem Beispiel sind das 1,27 € pro kg SG für 20 Schweine.

Schlachtbetrieb A

Lieferant	Stückzahl Schweine 56%MFA /100 kg SG	Auszahlungspreis je kg/SG	Berechnung im Schlachtbetrieb	an die LfL gemeldeter Preis
1	5	1,25 €	Ermittlung des gewichteten Durchschnittspreises	1,27 €
2	5	1,26 €		
3	5	1,27 €		
4	5	1,29 €		
Summe				

Meldung an LfL			Berechnung durch die LfL	Veröffentlichung durch LfL		
Schlachtbetrieb	Stückzahl Schweine 56%MFA/100kg SG	Durchschnittlicher Auszahlungspreis je kg/SG	Ermittlung eines gewichteten Durchschnittspreises	Durchschnittspreis	Festlegung der Preisspanne der Durchschnittspreise	
A	20	1,27 €		1,48 €		
B	600	1,36 €				1,36 €
C	700	1,52 €				bis
D	300	1,56 €				1,56 €
E	18	2,85 €				
Summe	1638					

Die LfL erhält derzeit von 35 Betrieben Meldungen der Auszahlungspreise bei Schweinen. Um den Ablauf der Preisfeststellung übersichtlich darstellen zu können, wurde das Beispiel auf fünf meldende Schlachtbetriebe (A-E) beschränkt. Neben Schlachtbetrieb A meldet beispielsweise Schlachtbetrieb B für 600 Schweine mit einem MFA von 56 % einen Durchschnittspreis von 1,36 € je kg SG. Die LfL fasst die Meldungen der 5 Schlachtbetriebe nun zusammen und errechnet daraus den durchschnittlichen gewichteten Auszahlungspreis für Schweine mit 56 % MFA. In diesem Fall ergeben sich 1,48 € je kg SG. Außerdem wird die Preisspanne, d. h. der niedrigste und der höchste gezahlte Durchschnittspreis einer Handelsklasse und MFA-Stufe, festgelegt. Hierbei hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, die Durchschnittspreise von bis zu 10 Prozent der gemeldeten Tiere einer Handelsklasse und MFA-Stufe an der Ober- und an der Untergrenze nicht zu veröffentlichen, wenn diese Preise nicht das übliche Marktgeschehen widerspiegeln und falsche Impulse geben würden. Die Anzahl bzw. der Prozentsatz der unberücksichtigt bleibenden Tiere muss im oberen und im unteren Preisbereich gleich sein. In unserem Beispiel ist es zweckmäßig, den Durchschnittspreis des Schlachtbetriebs E in Höhe von 2,85 € je kg SG für 18 geschlachtete Tiere nicht zu veröffentlichen. Zum Ausgleich müssen dann jedoch auch Tiere am unteren Preisende nicht veröffentlicht werden. Damit würden in unserem Beispiel folglich die Preise für die 22 Tiere des Schlachtbetriebs A mit 1,27 € je kg SG nicht veröffentlicht. In der amtlichen Preisfeststellung wird somit als Untergrenze ein Durchschnittspreis von 1,36 und als Obergrenze von 1,56 € je kg SG angegeben. Für die Berechnung des Durchschnittspreises werden allerdings **alle** gemeldeten Preise, also auch die nicht veröffentlichten, mit einbezogen. Folglich wird als Durchschnitts-

preis 1,48 € je kg SG angegeben. Die Veröffentlichung erfolgt in der Fachpresse - wie dem Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt und unter www.lfl.bayern.de/iem/vieh_gefluegel.

In unserem Beispiel wird Lieferant 1 des Schlachtbetriebs A also den Preis von 1,25 € je kg, den er erhalten hat, in der amtlichen Preisfeststellung nicht wiederfinden. Das liegt nicht daran, dass ihn der Schlachtbetrieb nicht berücksichtigt hätte, sondern daran, dass einerseits Durchschnittspreise errechnet werden und andererseits zu hohe oder zu niedrige Durchschnittspreise, die dem üblichen Marktgeschehen nicht entsprechen, gegebenenfalls nicht veröffentlicht werden. Um auszuschließen, dass falsche Durchschnittspreise gemeldet werden, prüft die LfL die Meldungen aller Schlachtbetriebe regelmäßig stichprobenartig anhand der Einzeltierabrechnungen.

Was man sich grundsätzlich zur amtlichen Preisfeststellung merken sollte:

- Die veröffentlichten Auszahlungspreise sind keine Einzeltierpreise, sondern von den Schlachtbetrieben gemeldete Durchschnittspreise.
- Die Preise stammen aus der Vorwoche und lassen somit nur einen Rückblick auf das vergangene Marktgeschehen zu.
- Die LfL legt keine Preise am Markt fest, sondern ermittelt nur die Ober- und Untergrenze sowie den Durchschnitt aus den von den Schlachtbetrieben gemeldeten Preisen.
- Kleinere Schlachtbetriebe sind nicht zur Meldung verpflichtet. Deren Auszahlungspreise sind folglich auch nicht in der amtlichen Preisfeststellung wiederzufinden.
- Die amtliche Preisfeststellung ist eine Besonderheit, die es nicht für alle landwirtschaftlichen Produkte geschweige denn für Industriegüter gibt. Folglich verfügen die fleischerzeugenden und –verarbeitenden Betriebe über einen Grad der Markttransparenz, wie er in vielen anderen Wirtschaftszweigen nicht gegeben ist.

Michael Isenberg

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
IEM 4 Vieh,-Fleisch Eier und Geflügelwirtschaft